

# PROTOKOLL

2019

über den Abschluss der Lohnverhandlung für die **ständigen Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Gutsbetrieben im Bundesland Oberösterreich**, abgeschlossen zwischen dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ., Auf der Gugl 3, 4021 Linz, einerseits, und dem **O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund**, Gstöttnerhofstraße 12/4, 4040 Linz, sowie **PRO-GE – Die Produktionsgewerkschaft**, Weingartshofstraße 2, 4020 Linz, andererseits.

Der Kollektivvertrag für die **ständigen Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Gutsbetrieben im Bundesland OÖ.** wird wie folgt abgeändert:

## I. Lohnerhöhung

Die **kollektivvertraglichen Bruttolöhne** werden in allen Kategorien **um 2,7 % ab 1. März 2019 erhöht**. Es ist auf volle Eurobeträge aufzurunden.

Die **kollektivvertraglichen Stunden- und Taglohnsätze** werden gleichfalls **um 2,7 % erhöht**. Die Lohnsätze sind auf drei Kommastellen zu berechnen und die zweite Kommastelle ist insoweit aufzurunden, als die dritte Kommastelle über Null beträgt.

**Bestehende Überzahlungen bleiben in ihrer Höhe aufrecht.**

## II. Entgeltfortzahlung

*Die mit 1.7.2018 im LAG sowie in der OÖ Landarbeitsordnung in Kraft getretenen Änderungen werden im Kollektivvertrag übernommen. § 22 Kapitel A wird daher geändert wie folgt:*

1. Ist ein Dienstnehmer nach Antritt des Dienstverhältnisses durch Krankheit oder Unfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von sechs Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt beträgt, wenn das Dienstverhältnis ein Jahr gedauert hat, jedenfalls acht Wochen; es erhöht sich auf die Dauer von zehn Wochen, wenn es fünfzehn Jahre, und auf zwölf Wochen, wenn es fünfundzwanzig Jahre ununterbrochen gedauert hat. Durch je weitere vier Wochen behält der Dienstnehmer den Anspruch auf das halbe Entgelt.

2. Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalt in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, dem Bundesministerium für Soziale Verwaltung gemäß § 12 Abs. 4 Opferfürsorgegesetz, dem Landesinvalidenamtsamt oder der Landesregierung auf Grund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Versicherten (Beschädigten) der Dienstverhinderung gemäß Abs. 1 gleichzuhalten.
3. Bei wiederholter Dienstverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) innerhalb eines Arbeitsjahres besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur insoweit, als die Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 noch nicht erschöpft ist.
4. Wird ein Dienstnehmer durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von acht Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich auf die Dauer von zehn Wochen, wenn das Dienstverhältnis 15 Jahre ununterbrochen gedauert hat. Bei wiederholten Dienstverhinderungen, die im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit stehen, besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts innerhalb eines Dienstjahres nur insoweit, als die Dauer des Anspruches nach dem ersten oder zweiten Satz noch nicht erschöpft ist.
5. In Abs. 2. genannte Aufenthalte, die wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit bewilligt oder angeordnet werden, sind einer Dienstverhinderung gem. Abs. 4. Gleichzuhalten.

### III.

Die Kollektivvertragspartner werden im Herbst 2019 eine gemeinsame Besprechung führen über eine Reform des Kollektivvertrages, mit welcher auch ein neues Lohnschema für das Jahr 2020 vorbereitet wird.

### IV. Inkrafttreten

Die neuen kollektivvertraglichen Lohnsätze und alle übrigen Punkte treten mit **1. März 2019** in Kraft.

Linz, am 14. Februar 2019

Für den  
O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund  
Gstöttnerhofstraße 12, 4040 Linz

Präsident  
Eugen Preg

Landessekretär  
KR Friedrich Gattringer

Für den  
Arbeitgeberverband der land- und forst-  
wirtschaftlichen Betriebe Oberösterreich  
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

KR Dominik Revertera

Für die  
PRO-GE  
Die Produktionsgewerkschaft  
Weingartshofstr. 2, 4020 Linz

Bundsvorsitzender Rainer Wimmer

Bundessekretär Peter Schleinbach

Fachexperte Karl Orthaber

## Anlage 1

**zum Kollektivvertrag für die ständigen Arbeitskräfte in  
landwirtschaftlichen Gutsbetrieben  
im Bundesland Oberösterreich**

### L o h n t a f e l

### Barlöhne ab 1. März 2019

<b>BERUFSBEZEICHNUNG<sup>*)</sup></b>	
<b>1. Meister</b> Wirtschafter Betriebsführer	1.870,00
<b>2. Alle Facharbeiter,</b> Traktorführer, Handwerker mit Facharbeiterabschluss	1.687,00
<b>3. Angelernte Arbeiter:</b> wie z.B. Vorarbeiter, Gutshandwerker, Gärtner, Haushälterin, Köchin Ladner, Verkaufskraft Pferdewärter, Viehwartungspersonal, Melker, Senner, Almhüter, Kutscher	1.535,00
<b>4. Landarbeiter,</b> Haus-, Hof-, Feld-, Gartenarbeiter,	1.439,00

\*) Die angeführten Berufsbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Dienstnehmer.

# **S t u n d e n l o h n s ä t z e**

**der Stundenlöhner(innen), Taglöhner(innen)**

**gültig ab 1. März 2019**

<b>Lohnart</b>	<b>Stundenlohn</b>
gewönl. Lohn	8,27
Gehilfenlohn	8,54
Facharbeiterlohn	9,01

Linz, 14. Februar 2019